

**Satzung**  
**zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von**  
**Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen**  
**(Erschließungsbeiträge)**  
**in der Ortsgemeinde Burgen vom 21.01.2000**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG) vom 18.8.1997 (BGBl. I.S.2081) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

§ 8 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge vom 07.11.1993) wird wie folgt geändert:

**§ 8**

**Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

- (1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn die Gemeinde an den erforderlichen Grundstücken Eigentum oder ein Erbbaurecht erworben hat und die Erschließungsanlagen die nachstehenden Merkmale aufweisen:
1. Eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton – oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart,
  2. Straßenentwässerung und Beleuchtung sowie
  3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt sind.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.11.1993 in Kraft.

Burgen, 21.01.2000

  
Urmacher  
Bürgermeister

